

EHRUNGSORDNUNG

der Stadt Freudenstadt

vom 25. Mai 1965

Der Gemeinderat hat am 23. Juni 1964 eine Bürgermedaille für besondere Verdienste um die Stadt Freudenstadt gestiftet und am 25. Mai 1965 folgende Ehrungsordnung beschlossen:

§ 1

1. Die Stadt Freudenstadt kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Stadt Freudenstadt erworben haben, die Bürgermedaille verleihen.
2. Die Bürgermedaille wird verliehen in Gold.

§ 2

1. Die Bürgermedaille wird namens der Stadt Freudenstadt auf Beschluss des Gemeinderats verliehen; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderats.
2. Für die Verleihung ist in jedem Fall zu beachten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt.
3. Die Bürgermedaille wird den Bürgern verliehen, die sich mit ihren Leistungen auf dem Gebiet des öffentlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Lebens besondere Verdienste um das Wohl und das Ansehen der Stadt Freudenstadt erworben haben.
4. Die Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die aus Freudenstadt stammen oder in Freudenstadt wohnen oder deren Schaffen sich in besonderer Weise auf Freudenstadt erstreckt und die durch eine hervorragende Leistung oder durch ihr ganzes Lebenswerk einer besonderen, ehrenden Auszeichnung der Stadt Freudenstadt würdig sind.

§ 3

1. Die Verleihung der Bürgermedaille begründet keinerlei Rechte und Pflichten.
2. Beim Tod des Geehrten verbleibt die Auszeichnung den Erben. Sie darf von diesen weder verschenkt noch veräußert werden.
3. Der Gemeinderat kann die Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens entziehen; in diesem Fall sind Medaille und Verleihungsurkunde zurückzugeben.

§ 4

1. Die Verleihung der Bürgermedaille wird in einer besonderen Urkunde festgehalten, die mit der Auszeichnung zu überreichen ist. In der Urkunde sollen die Verdienste des zu Ehrenenden in knapper Form gewürdigt werden.
2. Die Übergabe der Auszeichnung soll in einer der Bedeutung der Ehrung entsprechenden würdigen Form - möglichst in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung - gesehen.
3. Die Überreichung und Unterzeichnung der Urkunde erfolgt durch den Bürgermeister.

§ 5

Anträge auf Verleihung der Bürgermedaille sind im Rahmen der Richtlinien dieser Ehrungsordnung eingehend zu begründen; sie können nur vom Bürgermeister oder von den Mitgliedern des Gemeinderats gestellt werden.

§ 6

Diese Ehrungsordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.
